
**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Kirchheim b. München**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Kirchheim b. München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Kirchheim b. München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,
4. Leistungen der Chemischen Reinigung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kirchheim b. München“ vom 29.09.2004 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 31. Juli 2018

gez. Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kirchheim b. München

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 2 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 1) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 16,54 €

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden folgender Stundensatz berechnet: 16,54 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Kommandowagen	1,75 €
Mehrzweckfahrzeug	0,86 €
Mannschaftstransportwagen	1,75 €
Löschgruppenfahrzeug	17,32 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	12,17 €
Drehleiter	16,93 €
Gerätewagen (Logistik)	5,34 €
Versorgungslastkraftwagen	6,05 €

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Kommandowagen	30,49 €
Mehrzweckfahrzeug	16,99 €
Mannschaftstransportwagen	10,22 €
Löschgruppenfahrzeug	111,91 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	102,25 €
Drehleiter	61,17 €
Gerätewagen (Logistik)	41,33 €
Versorgungslastkraftwagen	73,53 €

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden berechnet werden für

Tragkraftspritze	39,02 €
Stromgenerator	20,78 €
Pressluftatmer inkl. Atemmaske	6,16 €

5. Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten werden die Kosten der Atemschutzwerkstätte für die Atemschutzpflege bzw. Atemschutzwartung, sowie für Leistungen der Schlauchpflege und der chemischen Reinigung berechnet (Kosten je Prüfung).

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten	15,17 €
Wartung und Prüfung von Atemschutzmasken	10,11 €
Wartung und Prüfung von Lungenautomaten	10,11 €
Füllen einer Pressluftflasche (200 bar)	5,06 €

Füllen einer Pressluftflasche (300 bar)	3,03 €
Wartung, Prüfung und Reinigung eines Chemikalienschutzanzug	29,35 €
5.2 chemische Reinigung	
Kosten je Waschladung	12,58 €
5.3 Leistungen Schlauchpflege	
Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocken	4,34 €
Reparatur einer Kupplung	7,23 €